

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 4 (1857)

**Heft:** 4

**Artikel:** Luzern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-250765>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schul-Chronik.

**Bern.** Wo bleiben Unterrichtsplan und Reglement für die Schulbehörden? (Korresp.) In der Sitzung der Schulsynode vom 14. November 1856 wurde angezeigt, daß ein Entwurf eines Unterrichtsplans vollendet sei; derselben solle nun vorerst provisorisch zur Prüfung eingeführt werden, um dann, auf Erfahrungen gestützt, berathen und definitiv erklär werden. Nun hört man keinen Ton mehr von demselben, während wir in der besten Zeit der Winterschule stehen. Auch der Schulinspektor wies darauf hin, daß er komme, und daher keine besondern Unterrichtspläne verlange. Will er (d. Unterrichtsplan) die wärmere Jahreszeit und die leeren Schulstuben erwarten oder das Ende des Preußenkrieges? Warum wird er nicht in der für seine Prüfung günstigsten Zeit an die Lehrer vertheilt? Es muß dies bald geschehen, sonst ist es für denselben zu spät.

Das Gleiche gilt von dem Reglement über die Organisation der Schulbehörden. Längst ist dasselbe vollendet, aber hält sich in undurchdringlichem Dunkel auf. Gebe man doch sobald als möglich die Hausgeräthe heraus, wenn wir in dem neuen Hause wohnen sollen! Mit solchem uns unbegreiflichen Zögern verlängert sich nur das der Schule so gefährliche Provisorium, das leider nun schon zu lange gedauert. Der Winter ist die günstigste Zeit für reisliche Prüfung und Berathung solcher gesetzgeberischen Arbeiten. —

Endlich hat der Schulinspektor die Lehrer ermahnt, schnell und pünktlich die eingeforderten Pläne, Tabellen u. s. w. einzusenden. Wie reimt sich nun das dazu, wenn ein rechtzeitig, d. h. beim Beginn der Winterschule, eingesandter Stundenplan noch heute nicht zurück ist? Diese und ähnliche Nachtscheinungen haben uns zu diesen Nachfragen veranlaßt, und wir bemerken nur noch schließlich, daß wir durchaus keine Persönlichkeiten kränken wollen; sondern das Wohl des Schulwesens und nur dieses hat diese Bemerkungen hervorgerufen. Ist die hier enthaltene Rüge unverdient, so widerlege uns eine verdiente Zurechtweisung; diese ist uns willkommen, weil sie das peinliche Schweigen bricht, das über den erwarteten Reorganisationsakten ruht.

Ein Lehrer Namens Bieler.

**Lucern.** Ergänzendes betreffend die Lehrerlöhnuung. (Korresp.)

In meiner letzten Mittheilung über die Lehrerbefoldungen habe ich der Wohnung und des Holzes vergessen. Jeder Lehrer erhält nämlich von der Gemeinde noch 2 Klafter Tannenholz oder dafür eine Entschädigung von 16 Franken a. W., freie Wohnung oder 32—40 Fr. a. W.

**Aargau.** Fünfrappen-Verein zur Erziehung armer Kinder. In Aarau und Umgegend existirt schon seit längerer Zeit ein „Fünfrappenverein“ zur Erziehung armer Kinder. Dieser Verein machte im Jahr 1855 und 1856 Einnahmen im Betrag von Fr. 2215. 69. Davon wurden Fr. 866. 65 verausgabt für Verpflegung 4 armer Knaben und eines Mädchens. — Eine Art der Wohlthätigkeit, die sich still und leicht in's Werk setzen läßt und woran auch Unvermögliche sich betheiligen und ihr „Scherlein“ dem Herrn bringen und heiligen können. Sie verdient ganz besonders Anerkennung und Nachahmung, weil in der Masse des Volkes hier ohne Mühe die thätige Liebe gepflegt wird. Wir werden gelegentlich darauf zurück kommen.

**Zürich.** Blinden- und Taubstummenanstalt. Die Geschenke an dieser wohlthätigen Anstalt beliefen sich letztes Jahr auf Fr. 10,400. Die Anstalt enthält 13 Blinde und 34 Taubstumme; die Gesamteinnahme war Fr. 24,500; die Gesamtausgaben dagegen Fr. 22,500. Die Prüfung zeigte bei den Zöglingen bedeutende Fortschritte, namentlich auch an christlicher Erkenntniß, wie Herr Antistes Brunner bei der Konfirmation von 6 Zöglingen in ergreifender Rede hervorhob. Für taubstumme Zöglinge besteht eine besondere Kommission zur Unterbringung derselben bei tüchtigen Lehrmeistern und Ueberwachung der Lehrzeit. Neben der Anstalt walte fernerhin Gottes Segen.

### Literarisches.

**Alpina.** Liederwahl für den gemischten Chor zur Förderung einfachen Volksgesanges. Von J. H. Tschudi, Pfarrer und Schulinspektor in Glarus. 200 Seiten in 8° broch. Chur und Leipzig 1857. Verlag von Grubenmann. Preis: Fr. 1.